

## FAQs zur Masterarbeit<sup>1</sup>

### 1. Gibt es einen Themenkatalog für die Masterarbeiten?

Nein, es gibt keinen Themenkatalog. Thema und Fragestellung müssen von den Studierenden in Absprache mit dem Betreuer<sup>2</sup> selbstständig entwickelt werden.

### 2. Wer kann eine Masterarbeit betreuen?

Die Masterarbeit kann von einem Hochschullehrer der TU Dresden (Professor, Privatdozent) oder einer anderen, nach dem SächsHSFG prüfungsberechtigten Person betreut werden. Die Masterarbeit kann von einer anderen an der TUD oder außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses (PA) betreut werden (PrüfO 2014 und 2008 §22 Abs. 2).

Externe Zweitgutachter können auf Antrag vom PA bestätigt werden. Hierbei ist zu beachten, dass

- a) der Zweitgutachter entweder wissenschaftlich oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der Praxis bzgl. des Themas der Masterarbeit besonders ausgewiesen ist.
- b) die Zustimmung des Betreuers VOR Antragstellung eingeholt werden und dieser nachweislich (mit Unterschrift auf dem Antrag) zugestimmt haben muss.

### 3. Wann kann die Masterarbeit angemeldet werden?

Die Masterarbeit kann angemeldet werden, wenn alle Module (mit Ausnahme des Praktikumsmoduls) bestanden sind.

Es gibt keine festen Termine zur Anmeldung. Die Anmeldung des Themas muss vom PA bestätigt werden. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Bestätigung über die Annahme des Antrags. Diese Bestätigung erfolgt nach Unterschrift des Antrags durch den Prüfungsausschussvorsitzenden per Email über das ZIS.

### 4. Wo finde ich das Formular zur Anmeldung der Masterarbeit?

Die aktuellen Formulare für die alte und neue Prüfungsordnung finden sich [hier](#) auf der Internetseite des ZIS. Der Studierende holt hierfür die Unterschriften *beider* Betreuer ein (Ausnahme: rein juristische Arbeit).

Im Falle von Masterarbeiten im Kernfach Internationales Recht kann der Studierende einen Zweitgutachter lediglich *vorschlagen*. In diesem Fall ist eine Unterschrift des Zweitgutachters für die Zulassung zur Masterarbeit nicht erforderlich. Der Vorschlag ist nicht bindend, der Prüfungsausschuss bestellt den Zweitgutachter gemäß der Usancen der Juristischen Fakultät.

Die Genehmigung des Antrags durch den PA wird dem Studierenden zusammen mit den Abgabefristen der Masterarbeit per Email mitgeteilt.

### 5. Welche Regelungen gelten für das Forschungskolloquium zur Masterarbeit?

Das Forschungskolloquium (MA-IB-F) wird in jedem Sommersemester angeboten. Im Wintersemester findet das Kolloquium nur nach Bedarf statt.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

<sup>2</sup> Als Betreuer gilt der Erstgutachter der Arbeit.

Im Regelfall sollte die Masterarbeit bereits angemeldet sein, um das Modul abzuleisten. Dem Betreuer der Masterarbeit muss dargelegt werden, dass für das erfolgreiche Bestehen des Moduls eine Prüfungsleistung in Form der Präsentation eines Forschungsexposés notwendig ist. Diese wird vom Betreuer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Im Falle einer interdisziplinären Masterarbeit muss für die Präsentation des Exposés ein gemeinsamer Termin mit beiden Betreuern vereinbart werden. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den Studienfachberater.

Die formale Anmeldung für das Forschungskolloquium ist über OPAL jeweils ab Ende des Semesters für das Folgesemester möglich. Diese ersetzt selbstverständlich nicht die individuelle Verständigung mit dem gewünschten Betreuer und die Anmeldung für das jeweilige Kolloquium der Professur.

#### **6. Ist es möglich, die Masterarbeit in englischer Sprache zu verfassen?**

In Absprache mit dem jeweiligen Betreuer und bei entsprechendem Vermerk auf dem Antragsformular kann die Masterarbeit mit Genehmigung des Antrags in englischer Sprache verfasst werden.

#### **7. Kann ich die Masterarbeit auch als Gruppenarbeit schreiben?**

Ja, die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit geschrieben werden. Hierbei muss aber deutlich kenntlich gemacht werden, wer für welche Passagen der Arbeit (primär) verantwortlich zeichnet, etwa anhand der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen etc. Der Einzelbeitrag muss deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

#### **8. Kann die Masterarbeit interdisziplinär geschrieben werden?**

Ja, selbstverständlich. In Absprache mit Betreuer und Zweitgutachter kann die Masterarbeit auch interdisziplinär geschrieben werden.

#### **9. Wieviel Zeit steht mir für das Verfassen der Masterarbeit zur Verfügung?**

Für Studierende ab Immatrikulationsjahrgang 2014 beträgt die Bearbeitungszeit 18 Wochen (rund vier Monate; vgl. PrüfO vom 23. September 2014 [nachfolgend PrüfO 2014] § 21 Abs. 5). Sie kann nur im Einzelfall auf begründeten Härtefall-Antrag um maximal drei Wochen verlängert werden.

Für Studierende bis Immatrikulationsjahrgang 2013 beträgt die Bearbeitungszeit sechs Monate. Sie kann nur im Einzelfall auf begründeten Härtefall-Antrag um höchstens vier Wochen verlängert werden (vgl. PrüfO vom 13. August 2008 [nachfolgend PrüfO 2008] § 22 Abs. 7).

Die Abgabefrist der Masterarbeit wird dem Studierenden per Email mitgeteilt, sobald der PA den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit genehmigt hat.

Das Antragsformular zur Verlängerung der Bearbeitungszeit finden Sie [hier](#).

#### **10. In welcher Form muss die Masterarbeit abgegeben werden?**

Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache (vgl. 5.) in zwei computergeschriebenen, ausgedruckten und gebundenen Exemplaren abzugeben. Zusätzlich muss die Masterarbeit einmal als PDF gespeichert auf einer CD abgegeben werden. Nach der neuen Prüfungsordnung (PrüfO 2014 § 21 Abs. 7) reicht eine Übersendung *in elektronischer Form per Email an [sekretariat.zis@mailbox.tu-dresden.de](mailto:sekretariat.zis@mailbox.tu-dresden.de)*, die jedoch bei Abgabe der Printversion vorliegen muss. Bitte speichern Sie die Masterarbeit in der Form Nachname\_Vorname\_MA-Jahrgang.

Alle Exemplare müssen fristgerecht im ZIS-Büro, George Bähr-Str. 1d, eingereicht werden. Die Frist wird per Email mit der Bestätigung zur Antragsannahme mitgeteilt. Der Abgabezeitpunkt wird schriftlich

festgehalten. Alternativ zur persönlichen Abgabe besteht die Möglichkeit einer postalischen Zusendung. In diesem Fall ist zu beachten, dass die beiden Exemplare der Masterarbeit spätestens am Tag des Abgabetermins versendet werden müssen. Zudem muss der Einlieferungsbeleg als Nachweis an das Prüfungsamt per Email geschickt werden. Folgende Postadresse ist zu verwenden:

Technische Universität Dresden  
Zentrum für Internationale Studien  
Helmholtzstr. 10  
01069 Dresden

Die Selbstständigkeitserklärung ist als letzte beschriebene Seite Bestandteil der Masterarbeit. In dieser erklären die Studierenden, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Selbstständigkeitserklärung kann [hier](#) heruntergeladen werden. Auf der Selbstständigkeitserklärung wird auch vermerkt, ob die Studierenden anderen IB-Studierenden die Erlaubnis zur Einsicht der Arbeit geben.

#### **11. Wie viele Seiten muss eine Masterarbeit umfassen?**

Der Umfang der Masterarbeit sollte mit dem Betreuer individuell abgesprochen werden. Er unterscheidet sich von Fachgebiet zu Fachgebiet. I. a. R. haben Masterarbeiten einen Umfang von 50 bis 100 Seiten. Fragen zur Formatierung und/oder zu sonstigen Vorgaben sollten im Vorfeld mit dem Betreuer geklärt werden.

#### **12. Kann ich das Thema meiner Masterarbeit noch einmal zurückgeben?**

Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate nach der Ausgabe (Genehmigungsdatum des Antrags durch den PA) zurückgegeben werden (siehe PrüfO 2014 § 21 Abs. 4 bzw. PrüfO 2008 § 22 Abs. 4). Den Antrag zur Rückgabe des Themas finden Sie [hier](#).

#### **13. Kann ich das Thema meiner Masterarbeit noch einmal ändern?**

Eine Änderung/Ergänzung des Titels der Masterarbeit kann nur mit Zustimmung des Betreuers und auf Antrag an den PA über das ZIS vor Abgabe der Arbeit vorgenommen werden (das Genehmigungsdatum der Entscheidung des PA muss vor Abgabe der Arbeit vorliegen). Empfohlen wird eine Abgabe des Antrags *mindestens vier Wochen vor* dem Abgabedatum der Master-Arbeit. Den Antrag zur Änderung des Themas finden Sie [hier](#).

#### **14. Wie kommt die Note für die Masterarbeit zustande?**

Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten von Erst- und Zweitgutachter (beide Einzelnoten gehen mit dem gleichen Gewicht in die Gesamtnote ein). Liegen die beiden Noten um mehr als zwei Notenstufen auseinander, bestellt der PA einen dritten Prüfer (vgl. PrüfO 2014 § 21 Abs. 9 bzw. PrüfO 2008 § 22 Abs. 9). Die Note wird dann aus dem Durchschnitt der drei Noten gebildet.

Die Endnote der Masterarbeit setzt sich aus der Note der Masterarbeit mit dreifachem und der Note der Verteidigung der Masterarbeit mit einfachem Gewicht zusammen.

Für Studierende der Prüfungsordnung ab Immatrikulationsjahrgang 2014 geht die Endnote der Masterarbeit mit einem Gewicht von 30 Prozent in die Gesamtnote ein (vgl. PrüfO 2014 § 12 Abs. 5). Für Studierende der alten Prüfungsordnung bis Immatrikulationsjahrgang 2013 geht die Endnote der Masterarbeit mit einem Gewicht von rund 43 Prozent in die Gesamtnote ein (vgl. PrüfO 2008 § 12 Abs. 5).

### **15. Unter welchen Voraussetzungen kann die Masterarbeit wiederholt werden?**

Die Masterarbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden (PrüfO 2014 § 21 Abs. 10 bzw. PrüfO 2008 § 22 Abs. 10).

### **16. Gibt es eine Verteidigung oder einen Vortrag zur Masterarbeit?**

Ja, es gibt eine öffentliche Verteidigung der Arbeit im Umfang von maximal 60 Minuten.

In dieser sollen die Studierenden die wesentlichen Ergebnisse ihrer Masterarbeit vor einem Prüfer und einem Beisitzer erläutern und sich einer Diskussion stellen. Nach PrüfO 2008 muss der Prüfer der Betreuer (Erstgutachter) der Arbeit, sein, der Zweitgutachter kann, muss aber nicht teilnehmen (vgl. PrüfO 2008 § 23 Abs. 1). Nach PrüfO 2014 *soll* der Erstprüfer der Betreuer (Erstgutachter) der Arbeit sein (vgl. PrüfO 2014 § 22 Abs. 1). Diese Formulierung ließe auch die Bestellung eines anderen Prüfers zu.

Es können auch weitere Prüfer sowie die interessierte Öffentlichkeit an der Verteidigung teilnehmen. Die Verteidigung sollte die Dauer einer Zeitstunde nicht überschreiten.

Die Note der Verteidigung legt der Betreuer der Arbeit nach kurzer Rücksprache mit ggfs. anwesenden weiteren Prüfern und/oder dem Beisitzer fest. Im Falle der Anwesenheit des Zweitgutachters ergibt sich die Note der Verteidigung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Erst- und des Zweitgutachters. Die Note wird dem Studierenden im Anschluss an die Verteidigung mitgeteilt.

### **17. Wann findet die Verteidigung statt?**

Die Noten der schriftlichen Arbeit sollten sechs Wochen nach Abgabe vorliegen. Danach kann die Verteidigung stattfinden. In Absprache mit dem Betreuer kann auch ein früherer oder späterer Zeitpunkt gewählt werden.

### **18. Kann die Masterarbeit auch verteidigt werden, wenn man nicht mehr immatrikuliert ist?**

Zum Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit muss man immatrikuliert sein, nicht zwingend jedoch zum Zeitpunkt der Verteidigung. Es ist möglich, sich als ordnungsgemäß immatrikulierter Studierender von einem Großteil des Semesterbeitrags befreien lassen, sofern man sich im Ausland bzw. nicht in Dresden aufhält.

### **19. Kann ich Masterarbeiten von IB-Absolventen einsehen?**

Ja, falls die betreffenden Studierenden ihr Einverständnis hierzu gegeben haben (siehe auch Frage 6, letzter Satz), können die Arbeiten im ZIS-Büro eingesehen werden. Bitte kommen Sie hierfür zu den Sprechzeiten des Sekretariats ins ZIS und teilen Sie über das Sekretariat im Vorfeld Ihres Besuchs den Namen und den Titel der Arbeit mit.

Der Link zu einer Übersicht der bisher geschriebenen Masterarbeiten folgt in Kürze.

### **20. Wieviel Zeit liegt zwischen der Verteidigung und dem Erhalt des Zeugnisses?**

Das Zeugnis sollte nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung erstellt werden. Wird das Zeugnis zu einem bestimmten Zeitpunkt zwingend benötigt, sollte der Prüfling seine Gutachter hinreichend früh (nicht erst nach Abgabe der Arbeit!) davon in Kenntnis setzen. Verzögerungen können aus unterschiedlichen Gründen (Urlaubszeit, Krankheit, Sabbaticals etc.) entstehen.